

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 189/2022**vom 10. Juni 2022****zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2022/1889]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2022/612 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 1. Juli 2022 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens erhält der Text von Nummer 5cu (Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) mit Wirkung vom 1. Juli 2022 folgende Fassung:

„**32022 R 0612**: Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/612 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2022 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens * in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN
